



F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1988

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 1. 1988	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer	204
20319	26. 1. 1988	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987	210
20319	27. 1. 1988	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Entgelttarifvertrag Nr. 1 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987	218
20319	28. 1. 1988	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987	218
20319	29. 1. 1988	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987	219
20323	10. 2. 1988	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	220
203304	26. 1. 1988	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987	220

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 5. 2. 1988		222
Nr. 5 v. 12. 2. 1988		222

20310

**Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
für die im
Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 1. 1988 –
B 4000 – 1.93 – IV 1

A.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz – BERzGG – vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) ist zweimal, zuletzt durch das Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert und ergänzt worden. In den für die Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträgen wurden Folgerungen aus den Änderungen der gesetzlichen Vorschriften gezogen. Zur Anpassung an die neue Rechtslage werden die Hinweise, die ich im RdErl. v. 5. 2. 1986 (SMBl. NW. 20310) zur Durchführung der Vorschriften über den Erziehungsurlaub für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer gegeben habe, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch folgende Hinweise ersetzt:

Allgemeines

1. Anspruch auf Erziehungsgeld und auf Erziehungsurlaub haben grundsätzlich Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundeserziehungsgeldgesetzes haben, die mit einem nach dem 31. Dezember 1985 geborenen Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben, die dieses Kind selbst betreuen und erziehen und die während des Erziehungsurlaubs keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben (§ 1 bzw. § 15 i. V. m. § 1 BERzGG).
2. Ein Kind, das in Adoptionspflege genommen oder als Stiefkind in den Haushalt des Antragstellers aufgenommen worden ist, begründet unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 1 Abs. 3 BERzGG) ebenfalls den Anspruch auf Erziehungsgeld und auf Erziehungsurlaub.

I.

Erziehungsgeld

1. Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag – rückwirkend höchstens für zwei Monate vor Antragstellung – vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats (für vor dem 1. Januar 1988 geborene Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats) des Kindes gewährt, sofern nicht vorher eine der Anspruchsvoraussetzungen entfällt (§ 4 BERzGG).
2. Zuständige Behörden zur Ausführung der Vorschriften über das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind im Land Nordrhein-Westfalen die Versorgungsämter als Erziehungsgeldkassen (Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom 7. Januar 1986 – GV. NW. S. 2/SGV. NW. 216). Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird in allen Fällen nur einer Person – bei gleichzeitiger Erziehung und Betreuung mehrerer anspruchsgrundender Kinder in demselben Haushalt nur einmal – Erziehungsgeld gewährt (§ 3 Abs. 1 BERzGG).
Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie den Berechtigten. Sie können die Bestimmung dahin treffen, daß für einen zusammenhängenden Teil des Bezugszeitraums der eine, für den anderen Teil der andere Ehegatte berechtigt sein soll. Die Bestimmung ist dem zuständigen Versorgungsamt mitzuteilen. Wird die Bestimmung nicht getroffen, ist die Ehefrau anspruchsberechtigt (§ 3 Abs. 2 BERzGG). Eine einmal getroffene Bestimmung kann nur aus wichtigem Grunde im Sinne des § 3 Abs. 3 BERzGG geändert werden.
4. Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die Arbeitszeit sowie über

die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben zur Vorlage bei der Erziehungsgeldkasse auszustellen (§ 12 Abs. 2 BERzGG).

II.

Erziehungsurlaub

1. Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld haben (vgl. Allgemeines und Abschnitt I). Sie haben auch dann Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie nur deshalb keinen Anspruch auf Erziehungsgeld mehr haben, weil das Einkommen die für die Gewährung des Erziehungsgeldes vom Beginn des siebten Lebensmonats des Kindes an maßgebende Einkommensgrenze übersteigt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 BERzGG). Arbeitnehmer sind Angestellte, Arbeiter und – gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 BERzGG – die zur ihrer Berufsbildung (Berufsausbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung, berufliche Umschulung) Beschäftigten.
2. Wie für das Erziehungsgeld ist auch für den Erziehungsurlaub Anspruchsvoraussetzung, daß der Antragsteller keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BERzGG). Arbeitnehmer erfüllen diese Voraussetzung insbesondere durch Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs.
Eine nicht volle (unschädliche) Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 102 AFG nicht übersteigt (§ 2 Abs. 1 BERzGG). Maßgebend ist dabei § 102 AFG in der vor dem 1. Januar 1988 geltenden Fassung, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren wird (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BERzGG). Die Grenze liegt also unter 19 Stunden (vgl. § 102 AFG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 18 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985, BGBl. I S. 2484). Der vollen Erwerbstätigkeit steht der Bezug bestimmter Sozialleistungen (Lohnersatzleistungen) nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 BERzGG gleich; hierzu gehören nicht Arbeitslosenhilfe und Mutterschaftsgeld. Zeiten, für die der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aus einer mehr als kurzzeitigen Beschäftigung ohne Arbeitsleistung fortzahlt (z.B. Krankenbezüge), gehören zu den Zeiten der Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit.
Eine unschädliche Teilzeitarbeit liegt nur dann vor, wenn sie bei dem Arbeitgeber ausgeübt wird, der den Erziehungsurlaub bewilligt hat (§ 15 Abs. 5 BERzGG).
3. Der Erziehungsurlaub steht grundsätzlich für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld zu (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BERzGG – vgl. Abschnitt I Nr. 1). Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BERzGG besteht der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht, solange die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf (vgl. § 6 Abs. 1 MuSchG bzw. die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften), es sei denn, das Kind ist in Adoptionspflege genommen worden. Er ist ferner ausgeschlossen, wenn der mit dem Erziehungsgeldberechtigten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist, es sei denn, der Ehegatte ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BERzGG). Wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des § 15 Abs. 2 BERzGG nicht sichergestellt werden kann – z.B. wegen Krankheit der Mutter bzw. des nicht erwerbstägigen Ehegatten –, hat auch der erwerbstätige Ehegatte einen Anspruch auf Erziehungsurlaub (§ 15 Abs. 3 BERzGG).
4. Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen. Er muß gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes der Urlaub beansprucht wird (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BERzGG). Soll die Höchstdauer nicht ausgeschöpft oder sollen Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub zunächst von dem einen und dann von dem anderen Ehegatten in Anspruch genommen werden, ist für das Ende des Erziehungsurlaubs danach stets auf den Ablauf eines Lebensmonats des Kindes abzustellen (vgl. auch § 3 Abs. 4 BERzGG).

Eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs kann nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BERzGG nur dann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsbescheinigung (vgl. § 3 Abs. 2 BERzGG) aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann (vgl. § 3 Abs. 3 BERzGG).

Auch wenn dies nicht zwangsläufig ist, wird sich der Erziehungsurlaub (bei vorgesehenem Wechsel der Bescheinigung der Erziehungsurlaub des zuerst Berechtigten) in der Regel an den Ablauf der Schutzfristen des § 6 Abs. 1 MuSchG anschließen. § 16 Abs. 2 BERzGG bestimmt daher zur Vermeidung von Härten, daß der Arbeitnehmer, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 MuSchG anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig verlangen kann, dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen kann. Der Hinderungsgrund muß dem Urlaubsverlangen entgegenstehen; ein den „Antritt“ des Urlaubs hindernder Grund reicht nicht aus. Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BERzGG ist der Arbeitnehmer von der vierwöchigen Mindestfrist des § 16 Abs. 1 BERzGG befreit.

5. Das Urlaubsverlangen ist bindend. Der verlangte Erziehungsurlaub kann – außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen – nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Insbesondere endet der Erziehungsurlaub nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt (§ 16 Abs. 3 Satz 1 BERzGG). Der Wegfall des Erziehungsgeldanspruchs vor Ablauf des verlangten Urlaubs wirkt sich nur in dem Sonderfall aus, daß eine nach § 3 Abs. 2 BERzGG getroffene Bestimmung nach § 3 Abs. 3 BERzGG geändert wird; dann kann der Urlaub auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden (§ 16 Abs. 3 Satz 3 BERzGG), ggf. allerdings erst zu dem Zeitpunkt, zu dem einer befristet eingestellten Ersatzkraft frühestens gekündigt werden kann (§ 16 Abs. 3 Satz 4 BERzGG).

Ein erneuter Antritt eines vorzeitig beendeten Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BERzGG).

Wenn das Kind während des Erziehungsurlaubs stirbt, endet der Erziehungsurlaub drei Wochen nach dem Tode des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind zehn bzw. zwölf Monate alt geworden wäre (§ 16 Abs. 4 Satz 1 BERzGG). Hat der Arbeitgeber eine Ersatzkraft eingestellt, endet der Erziehungsurlaub jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft gemäß § 21 Abs. 4 BERzGG frühestens kündigen könnte (§ 16 Abs. 4 Satz 2 BERzGG). Der Arbeitgeber kann jedoch einer früheren Beendigung des Erziehungsurlaubs zustimmen (§ 16 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 2 BERzGG). Das Erziehungsgeld wird im Falle des Todes des Kindes bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs weitergewährt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BERzGG).

Der Erziehungsurlaub kann auch dann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden, wenn die Anspruchsvoraussetzung des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BERzGG entfällt, weil der Ehegatte des beurlaubten Arbeitnehmers eine bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgibt, ohne im Sinne des AFG arbeitslos zu werden.

6. Der Arbeitnehmer kann die Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über das Erziehungsgeld darlegen und beweisen (§ 16 Abs. 5 Satz 1 BERzGG). Der Arbeitnehmer hat zu erklären, ob ein Ausschlußtatbestand im Sinne des § 15 Abs. 2 BERzGG vorliegt. Der Arbeitnehmer muß Änderungen in der Anspruchsbescheinigung dem Arbeitgeber unverzüglich mitteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorlegen (§ 16 Abs. 5 Satz 2 BERzGG).

7. Während des Erziehungsurlaubs ruhen die Rechte und Pflichten aus dem fortbestehenden Arbeitsverhältnis. Abweichend von sonstigen Fällen der Beurlaubung ohne Bezüge geht das Gesetz jedoch von der Möglichkeit aus, daß während des Erziehungsurlaubs aufgrund entsprechender Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien eine „erziehungsgeldunschädliche“

(kurzzeitige, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 BERzGG) Teilzeitbeschäftigung geleistet werden kann (§ 15 Abs. 5, § 18 Abs. 2 Nr. 1 BERzGG). Wegen der Arbeitsbedingungen, die für eine solche Teilzeitbeschäftigung beim Land gelten, wird auf Abschnitt V verwiesen.

Ich weise besonders darauf hin, daß der Arbeitnehmer gegenüber dem Land keinen Anspruch auf Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs mit weniger als 19 Stunden wöchentlich hat.

8. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BERzGG darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. § 18 Abs. 1 Satz 2 BERzGG (Zulassung von Ausnahmen) entspricht dem § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung des § 18 Abs. 1 Satz 2 BERzGG sind im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1986 bekanntgegeben.

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BERzGG gilt der Kündigungsschutz des Absatzes 1 entsprechend, wenn der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs bei dem beurlaubenden Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet (vgl. Nr. 5 Abs. 2 Buchst. b); der Arbeitgeber darf also auch die für die Zeit des beanspruchten Erziehungsurlaubs vereinbarte Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von weniger als 19 Stunden wöchentlich nicht kündigen. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BERzGG gilt der Kündigungsschutz ferner entsprechend, wenn der Arbeitnehmer ohne Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit mit weniger als 19 Stunden wöchentlich leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur wegen Überschreitens der Einkommensgrenze nicht hat, solange der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht nach § 15 BERzGG ausgeschlossen ist.

9. Der Erziehungsurlaubsberechtigte kann nach § 19 BERzGG das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Erziehungsurlaubs kündigen, soweit nicht eine kürzere gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist gilt. Eine dem § 10 Abs. 2 MuSchG entsprechende Vorschrift gibt es für den Fall der späteren Wiedereinstellung nicht.

10. § 21 BERzGG enthält eine gesetzliche Sonderregelung für befristet eingestellte Ersatzkräfte. Sie dient in den Absätzen 1 und 2 der eindeutigen Klarstellung eines bereits nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen gegebenen Befristungstatbestandes. Danach liegt ein sachlicher Grund, der die Befristung des Arbeitsvertrages rechtfertigt, vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder für die Dauer eines zu Recht verlangten Erziehungsurlaubs oder für beide Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird (§ 21 Abs. 1 BERzGG). Darüber hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten der Einarbeitung zusätzlich zulässig (§ 21 Abs. 2 BERzGG). Die Dauer der Befristung muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein (§ 21 Abs. 3 BERzGG).

Die besondere Kündigungsmöglichkeit nach § 21 Abs. 4 BERzGG soll eine Doppelbelastung des Arbeitgebers bei zustimmungsfreier vorzeitiger Beendigung des Erziehungsurlaubs vermeiden. Nach dieser Vorschrift kann der Arbeitgeber das befristete Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen kündigen, wenn der Erziehungsurlaub ohne Zustimmung des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 BERzGG vorzeitig beendet werden kann (Wechsel des Anspruchs auf Erziehungsgeld auf den Ehegatten oder Tod des Kindes) und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung seines Erziehungsurlaubs mitgeteilt hat. Die Kündigung kann jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, zu dem der Erziehungsurlaub endet. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 21 Abs. 4 BERzGG tritt bei derartigen Arbeitsverträgen neben die nach der SR 2 y BAT bzw. dem MTL II und der SR 2 k MTL II geltenden Kündigungsvorschriften, sofern die Anwendung des § 21 Abs. 4 BERzGG im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen wird.

In Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern, die aus den in § 21 Abs. 1 BERzGG genannten Gründen befristet ein-

gestellt werden, sollte grundsätzlich vereinbart werden, daß für das Arbeitsverhältnis die Vorschriften des § 21 Abs. 1 bis 5 BErzGG gelten.

III.

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes:

1. Während des Bezugs von Erziehungsgeld bleibt der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei aufrechterhalten (§ 311 Satz 1 Nr. 2 und § 383 Satz 1 RVO sowie § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c AfFG). Wegen des Anspruchs auf den Beitragszuschuß des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung gemäß § 405 RVO wird auf Abschnitt IV Nr. 4 des RdErL v. 25. 7. 1979 (SMBI. NW. 820) verwiesen.
2. Nach dem am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) wird die Zeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres eines Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung der Mutter oder dem Vater als rentenbegründende und rentensteigernde Versicherungszeit angerechnet.
3. Für Arbeitnehmer, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind und die während eines Erziehungsurlaubs wegen der Ausübung einer unschädlichen Teilzeitbeschäftigung krankenversicherungspflichtig würden, sieht das Bundeserziehungsgeldgesetz zwei Möglichkeiten vor:
 - a) Sie können sich für diese Zeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 173e Abs. 1 RVO). Diese Arbeitnehmer können, wenn sie sich befreien lassen, auch während des Erziehungsurlaubs und der damit verbundenen Teilzeitarbeit ihren privaten Krankenversicherungsschutz beibehalten. Mit Ablauf des Erziehungsurlaubs endet die Befreiung von der Versicherungspflicht. Von diesem Zeitpunkt an gelten die gesetzlichen Regelungen. Während der Teilzeitbeschäftigung haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 405 Abs. 1 und 2 RVO.
 - b) Sie können den Versicherungsvertrag mit ihrer privaten Krankenversicherung zum Ende des Monats, in dem die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt, kündigen. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn ein Angehöriger durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während des Erziehungsurlaubs krankenversicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirkt (§ 173e Abs. 2 RVO).
4. Nach § 189 Abs. 2 RVO ruht der Anspruch auf Krankengeld für die Zeit, in der der Versicherte Erziehungsurlaub erhält. Das Ruhen tritt jedoch nicht ein, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Erziehungsurlaubs eingetreten ist oder das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs erzielt wurde.

IV.

Arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen eines Erziehungsurlaubs auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis

1. **Beschäftigungs- und Dienstzeit (§§ 19, 20 BAT/§§ 6, 7 MTL II)**

Die Zeit des Erziehungsurlaubs zählt als Beschäftigungs- und damit auch als Dienstzeit im Sinne der §§ 19, 20 BAT bzw. der §§ 6, 7 MTL II.

2. **Bewährungsaufstieg (§ 23a BAT/Nr. 5 Abschn. B der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II)**

Die Unterbrechung der Bewährungszeit durch einen Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz führt nicht zum Verlust der vorher abgeleiste-

ten Bewährungszeit (§ 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 BAT bzw. Nr. 5 Abschn. B Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II).

Die Zeit des Erziehungsurlaubs wird jedoch auf die Bewährungszeit nicht angerechnet. Das gilt auch dann, wenn während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung (vgl. Abschn. V) ausgeübt wird.

3. **Bewährungszeit/Tätigkeitszeit nach den Anlagen 1a und 1b zum BAT bzw. Tätigkeitszeit nach dem Lohngruppenverzeichnis zum MTL II**

Auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1a und 1b zum BAT für einen Fallgruppenaufstieg vorgenommenen Zeiten einer Bewährung oder Tätigkeit ist die Zeit des Erziehungsurlaubs nicht anzurechnen. Entsprechendes gilt für die in Tätigkeitsmerkmalen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II geforderte Zeit der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit.

4. **Grundvergütung/Monatstabellenlohn (§ 27 Abschn. A und B BAT/§ 21 Abs. 3, § 24 MTL II)**

Das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen nach § 27 Abschn. A BAT oder in den Stufen nach § 27 Abschn. B BAT sowie in den Dienstzeitstufen nach § 24 MTL II wird durch den Erziehungsurlaub nicht gehemmt. Der Arbeitnehmer erhält also nach Ablauf des Erziehungsurlaubs die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn, die bzw. den er erhalten hätte, wenn er nicht beurlaubt gewesen wäre.

5. **Unständige Bezügebestandteile (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 BAT/§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 MTL II)**

Für Monate, für die wegen eines Erziehungsurlaubs, der vor dem 1. Januar 1988 angetreten wurde, keine Vergütung/Urlaubsvergütung/Krankenbezüge bzw. kein Monatsregellohn/Urlaubslohn/Krankenbeihilfe zustehen, stehen auch keine unständigen Bezügebestandteile aus Arbeitsleistungen vor Beginn des Erziehungsurlaubs zu (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 4 BAT/§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 4 MTL II). Sie sind nach Beendigung des Erziehungsurlaubs zu zahlen. Das gilt auch dann, wenn während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung (vgl. Abschnitt V) ausgeübt wird. Wird der Erziehungsurlaub nach dem 31. Dezember 1987 angetreten, ist § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 BAT/§ 31 Abs. 2 Unterabs. 5 MTL II in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung zu beachten. Danach ist hinsichtlich der unständigen Bezügebestandteile bei Beginn des Erziehungsurlaubs so zu verfahren, als habe das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages vor Beginn des Erziehungsurlaubs geendet. Die unständigen Bezügebestandteile aus Arbeitsleistungen vor Beginn des Erziehungsurlaubs sind dann unverzüglich zu zahlen (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 5 i. V. m. Unterabs. 4 BAT/§ 31 Abs. 2 Unterabs. 5 i. V. m. Unterabs. 4 MTL II). Bei Wiederaufnahme der Arbeit wird der Arbeitnehmer wie ein Neueingestellter behandelt.

6. **Jubiläumszuwendung (§ 39 BAT/§ 45 MTL II)**

Vollendet ein Angestellter oder ein Arbeiter während des Erziehungsurlaubs eine in § 39 Abs. 1 BAT/§ 45 Abs. 1 MTL II bezeichnete Dienstzeit, ist die Jubiläumszuwendung in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 2 BAT/§ 45 Abs. 2 MTL II bei Wiederaufnahme der Arbeit zu gewähren.

7. **Beihilfen (§ 40 BAT/§ 46 MTL II)**

Während der Zeit des Erziehungsurlaubs besteht Anspruch auf Beihilfen (vgl. § 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 – SGV. NW. 2031).

8. **Sterbegeld (§ 41 BAT/§ 47 MTL II)**

Der Sterbegeldanspruch wird durch den Erziehungsurlaub nicht berührt, da es sich nicht um eine Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 BAT/§ 54 a MTL II handelt (vgl. § 41 Abs. 1 BAT/§ 47 Abs. 1 MTL II).

9. **Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 46 BAT/§ 44 MTL II)**

Eine bestehende Pflichtversicherung bei der VBL wird durch einen Erziehungsurlaub nicht berührt. Da während des Erziehungsurlaubs kein zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

pflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist während dieser Zeit grundsätzlich auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (vgl. § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV). Wird während des Erziehungsurlaubs die Zuwendung gezahlt (vgl. Nr. 14 Abs. 1), gehört sie ab 1. Januar 1988 nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, soweit sie auf Zeiten des Erziehungsurlaubs entfällt (§ 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. e Versorgungs-TV i. d. F. des 18. Änderungstarifvertrages vom 12. November 1987). Nur soweit bei Berechnung der Zuwendung Zeiten berücksichtigt wurden, für die Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten waren, ist aus diesem Teil der Zuwendung, der dann dem letzten vorangegangenen Umlagemonat zuzuordnen ist (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Versorgungs-TV), eine Umlage zu entrichten.

Erhält eine Arbeitnehmerin bei Beendigung des Erziehungsurlaubs eine Teilzuwendung (vgl. Nr. 14 Abs. 2), fällt auch für einen nach vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigenden Anteil dieser Teilzuwendung nur dann eine Umlage an, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen der Protokollnotiz zu § 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. e Versorgungs-TV vorliegen.

Der Erziehungsurlaub führt für sich genommen bei der späteren Berechnung der Gesamtversorgung nicht zur Anwendung des § 43 a VBL-Satzung, weil diese Sonderregelung nur gilt, wenn der Pflichtversicherte ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden ist (vgl. § 43 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. c VBL-Satzung). Mit dem Erziehungsurlaub zusammenfallende, in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnete Versicherungszeiten gelten nach § 42 Abs. 2 VBL-Satzung zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit.

§ 43 a VBL-Satzung greift allerdings auch für die Zeit eines Erziehungsurlaubs ein, wenn sich an diesen eine Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 BAT/§ 54 a MTL II unmittelbar anschließt und die Zeit der Beurlaubung insgesamt zwölf Monate überschreitet. In diesem Fall gelten mit dem Erziehungsurlaub zusammenfallende, in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnete Versicherungszeiten nur dann nach § 42 Abs. 2 VBL-Satzung als gesamtversorgungsfähige Zeit, wenn es sich um Zeiten der Kindererziehung nach § 2 a AVG, § 1227 a RVO, § 29 a RKG handelt (vgl. § 43 a Abs. 2 VBL-Satzung).

10. Erholungsurlaub (§ 48 BAT/§ 48 MTL II)

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BErzGG kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat des Erziehungsurlaubs um ein Zwölftel kürzen (außer wenn während des Erziehungsurlaubs beim Arbeitgeber Teilzeitarbeit geleistet wird, Satz 2 a. a. O.). Ich bitte, hiervon Gebrauch zu machen.

Soweit der (nach der Kürzung) zustehende Erholungsurlaub vor Beginn des Erziehungsurlaubs nicht gewährt wurde, ist er im laufenden Urlaubsjahr oder ohne Rücksicht auf die Übertragungsfristen des § 47 Abs. 7 BAT/§ 53 Abs. 1 MTL II im nächsten Urlaubsjahr nachzugewähren (§ 17 Abs. 2 BErzGG).

Hat der Arbeitnehmer vor dem Erziehungsurlaub mehr Erholungsurlaub erhalten, als ihm unter Berücksichtigung der Kürzungsvorschrift des § 17 Abs. 1 BErzGG zugestanden hat, kann der Arbeitgeber den nach dem Ende des Erholungsurlaubs zustehenden Erholungsurlaub um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen (§ 17 Abs. 4 BErzGG). Ich bitte, von dieser (dem § 4 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechenden) Kürzungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

11. Urlaubsabgeltung (§ 51 BAT/§ 54 MTL II)

Endet das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis im Anschluß an den Erziehungsurlaub nicht fort, ist ein noch nicht gewährter Erholungsurlaub abzugelten (§ 17 Abs. 3 BErzGG). Die Abgeltung richtet sich nach § 51 Abs. 2 BAT/§ 54 MTL II.

12. Übergangsgeld (§§ 62, 63 BAT/§§ 65, 66 MTL II)

- a) Die Gewährung von Übergangsgeld bei Ausscheiden aufgrund eigener Kündigung bzw. Auflösungsvertrages zum Ablauf des Erziehungsurlaubs

kommt nach den tarifvertraglichen Vorschriften nur für Arbeitnehmerinnen in Betracht, die wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b BAT/§ 65 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b MTL II). Die Kündigung muß innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft erklärt bzw. der Auflösungsvertrag muß innerhalb dieser Frist abgeschlossen sein; die Kündigung bzw. der Auflösungsvertrag kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. zum Ende des Erziehungsurlaubs) wirksam werden.

- b) Für die Bemessung des Übergangsgeldes zählt die Zeit des Erziehungsurlaubs bei Angestellten nicht mit, da § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 BAT schlechthin Zeiten ausnimmt, für die wegen Beurlaubung gleich auf welcher Grundlage – keine Bezüge gezahlt wurden. Bei Arbeitern zählt die Zeit des Erziehungsurlaubs hingegen mit, weil § 66 Abs. 1 MTL II auf die Beschäftigungszeit abstellt, von der lediglich ein Sonderurlaub nach § 54 a MTL II ausgenommen ist (§ 54 a Satz 2 MTL II).

13. Urlaubsgeld nach den Urlaubsgeldtarifverträgen

Nach § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge erhält der Arbeitnehmer bzw. Auszubildende bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen das Urlaubsgeld, wenn er mindestens für einen Teil des Monats Juli des laufenden Jahres Anspruch auf Bezüge hat. Bezüge, die im Monat Juli aus einer erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs (vgl. Abschnitt V) gezahlt werden, bleiben bei der Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung unberücksichtigt, weil es sich hierbei um Bezüge aus einem besonderen Arbeitsverhältnis handelt.

Ist die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge nur wegen Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge, des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat (§ 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der Urlaubsgeldtarifverträge).

Ist auch diese Voraussetzung nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nicht erfüllt, steht Urlaubsgeld dennoch zu, wenn die Arbeit bzw. Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – aber noch in demselben Kalenderjahr – wiederaufgenommen wird. Dabei ist es unschädlich, wenn die Arbeit bzw. Ausbildung am ersten Arbeitstag bzw. Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfristen oder des Erziehungsurlaubs lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs noch nicht aufgenommen werden konnte, sofern sie noch in demselben Kalenderjahr aufgenommen wird.

Wird die Arbeit nicht wiederaufgenommen – z. B. wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wegen eines Sonderurlaubs unter Verzicht auf die Bezüge – oder wird sie erst im folgenden Kalenderjahr wieder aufgenommen, entsteht kein Anspruch auf Urlaubsgeld.

14. Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen

Der Erziehungsurlaub berührt die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Zuwendungstarifverträge nicht. Auf die Höhe der Zuwendung nach § 2 dieser Tarifverträge wirkt sich ein Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des zwölften (für Geburten vor dem 1. Januar 1988 des zehnten) Lebensmonats des Kindes nicht mindernd aus.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Kündigung oder Auflösungsvertrages zum Ende des Erziehungsurlaubs kann die Anspruchsvoraussetzung für eine Zuwendung nur von Arbeitnehmerinnen unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b der Zuwendungstarifverträge erfüllt werden (vgl. auch Nr. 12 Buchst. a).

15. Vermögenswirksame Leistungen

Während der Zeit des Erziehungsurlaubs steht eine vermögenswirksame Leistung nach den Tarifverträ-

gen über vermögenswirksame Leistungen nicht zu für Kalendermonate, für die weder Vergütung/Lohn noch Urlaubsvergütung/Urlaubslohn noch Krankenbezüge gezahlt werden. Bezüge aus einer erziehungsgeldschädlichen Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs (vgl. Abschnitt V) bleiben dabei unberücksichtigt, weil es sich hierbei um ein besonderes Arbeitsverhältnis handelt.

16. Absenkung der Eingangsbezahlung

Bei Angestellten, deren Vergütung nach Nr. 3 meines RdErl. v. 27. 12. 1983 (SMBI. NW. 20310) abzusenken ist, wird die Zeit des Erziehungsurlaubs auf die drei- bzw. vierjährige Absenkungszeit angerechnet.

V.

Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs

Nach § 15 Abs. 5 BERGG darf während des Erziehungsurlaubs eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 BERGG zulässige Teilzeitbeschäftigung nicht bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden. Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 19 Stunden wöchentlich bei demselben Arbeitgeber ist somit während des Erziehungsurlaubs zulässig; sie ist „erziehungsgeldunschädlich“ (vgl. die Ausführungen unter Abschn. II Nr. 2). Die sich nach Ablauf des Erziehungsurlaubs gemäß Abschnitt IV im fortbestehenden Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte werden durch eine derartige Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Die erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs wird in einem besonderen, von dem ruhenden (vgl. Abschnitt IV) rechtlich getrennten Arbeitsverhältnis ausgeübt, das nicht unter den Geltungsbereich des BAT bzw. des MTL II fällt (vgl. § 3 Buchst. q i. V. m. Unterabsatz 2 der Protokollnotiz zu § 3 Buchst. q BAT bzw. § 3 Abs. 1 Buchst. 1 MTL II in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung).

Mit Arbeitnehmern, die während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung beim Land ausüben, ist ein besonderer schriftlicher Arbeitsvertrag über die für dieses Teilzeitbeschäftigungsverhältnis geltenden Arbeitsbedingungen abzuschließen (vgl. § 4 MTL II und Abschnitt II Nr. 4 der DB zum BAT - Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBI. NW. 20310). Die Regelung in Abschnitt II Nr. 4 Buchst. e der DB zum BAT gilt nur insoweit, wie sich aus den Besonderheiten einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs nichts anderes ergibt. Im Hinblick darauf, daß die Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs nur eine vorübergehende Abweichung von den Arbeitsbedingungen im fortbestehenden Arbeitsverhältnis ist, bin ich aufgrund der Ermächtigung durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden, daß wie folgt verfahren wird:

1. Beschäftigungs- und Dienstzeit (§§ 19, 20 BAT/§§ 6, 7 MTL II)

Es ist die Beschäftigungszeit und Dienstzeit zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die vor Antritt des Erziehungsurlaubs ausgeübte Beschäftigung fortgesetzt worden wäre, also die Beschäftigungszeit und Dienstzeit aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis (vgl. Abschn. IV Nr. 1).

2. Festsetzung der Grundvergütung (§ 27 Abschn. A und B BAT)

Es ist die Lebensaltersstufe bzw. Stufe zugrunde zu legen, die bei unveränderter Fortsetzung der vor Antritt des Erziehungsurlaubs ausgeübten Beschäftigung maßgebend gewesen wäre.

2a. Zulage für Arbeiter

Der Tarifvertrag über eine Zulage für Arbeiter vom 17. Mai 1982 gilt nach § 1 dieses Tarifvertrages nur für Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des MTL II fallen. Gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. I MTL II in der Fassung des § 1 Nr. 1 Buchst. b des Änderungstarifvertrages Nr. 43 zum MTL II vom 12. November 1987 werden Arbeiter, soweit sie eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausüben, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist, vom 1. Januar 1988 an - im Gegensatz zu der bis zum 31. Dezember 1987 gegebenen Rechtslage - nicht mehr vom Geltungsbereich des MTL II und da-

mit auch nicht mehr vom Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 erfaßt. Die Arbeitgeber haben bei den Tarifverhandlungen erklärt, daß durch diese Änderung des MTL II für den genannten Personenkreis im Ergebnis keine Verschlechterung eintreten werde. Die Zulage ist deshalb (wie nach der bis zum 31. 12. 1987 gelgenden Rechtslage) anteilmäßig zu gewähren.

3. Krankenbezüge

a) bei Angestellten (§ 37 BAT)

Bei Arbeitsunfähigkeit während der Teilzeitbeschäftigung können die Krankenbezüge über die gesetzliche Sechswochenfrist hinaus nach Maßgabe der Bezugsfristen des § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT gezahlt werden. Dabei ist die Dienstzeit (§ 20 BAT) zugrunde zu legen, die sich ergäbe, wenn die vor Antritt des Erziehungsurlaubs ausgeübte Beschäftigung fortgesetzt worden wäre (vgl. Nr. 1). Der Bemessung der Krankenbezüge sind die Bezüge aus der Teilzeitbeschäftigung zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Aufschlags (§ 37 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 2 BAT) gilt der Beginn der Teilzeitbeschäftigung als Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Für die Anwendung des § 37 BAT nach dem Ende des Erziehungsurlaubs ist eine während der Teilzeitbeschäftigung eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Bemessung der Krankenbezüge in diesem Fall vgl. die Ausführungen zur Berechnung der Urlaubsvergütung unter Nr. 8 Abs. 3.

Der gesetzliche Anspruch auf Krankenbezüge für die Dauer von sechs Wochen (§ 616 BGB, § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT) sowohl während der Teilzeitbeschäftigung als auch nach Ablauf des Erziehungsurlaubs während des danach fortgesetzten Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt.

Beispiel:

Eine vollbeschäftigte Angestellte mit einer Dienstzeit von drei Jahren, die während ihres am 12. September 1988 endenden Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung mit 18 Stunden wöchentlich ausübt, wird am 25. Juli 1988 arbeitsunfähig und nimmt erst am 19. Januar 1989 ihre Arbeit wieder auf. Nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT hat sie Anspruch auf Krankenbezüge für insgesamt zwölf Wochen, also vom 25. Juli 1988 bis einschließlich 16. Oktober 1988. Nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT hat die Angestellte jedoch vom Ende des Erziehungsurlaubs an Anspruch auf Krankenbezüge für sechs Wochen, also vom 13. September 1988 bis einschließlich 24. Oktober 1988.

Der Bemessung der Krankenbezüge sind für die Zeit vom 25. Juli 1988 bis einschließlich 12. September 1988 die Bezüge aus der Teilzeitbeschäftigung, für die Zeit vom 13. September 1988 bis einschließlich 24. Oktober 1988 die Bezüge aus der Vollbeschäftigung zugrunde zu legen.

b) bei Arbeitern (§ 42 MTL II)

Bei Arbeitsunfähigkeit während der Teilzeitbeschäftigung ist nach § 42 MTL II zu verfahren. Dabei kann jedoch für die Bezugsdauer des Krankengeldzuschusses nach § 42 Abs. 6 und 7 MTL II die Beschäftigungszeit (§ 6 MTL II; ggf. i. V. m. § 42 Abs. 8 MTL II in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung) zugrunde gelegt werden, die sich ergäbe, wenn die vor Antritt des Erziehungsurlaubs ausgeübte Beschäftigung fortgesetzt worden wäre. Der Bemessung der Krankenbezüge sind die Bezüge aus der Teilzeitbeschäftigung zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Zuschlags (§ 42 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 und Abs. 11 Unterabs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II) gilt der Beginn der Teilzeitbeschäftigung als Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Für die Anwendung des § 42 MTL II nach dem Ende des Erziehungsurlaubs ist eine während der Teilzeitbeschäftigung eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Bemessung des Krankenlohns in diesem Fall vgl. die Aus-

führungen zur Berechnung des Urlaubslohnes unter Nr. 8 Abs. 3.

Der gesetzliche Anspruch auf Krankenlohn für die Dauer von sechs Wochen (§ 1 Abs. 1 LFZG, § 42 Abs. 4 Unterabs. 1 MTL II) sowohl während der Teilzeitbeschäftigung als auch nach Ablauf des Erziehungsurlaubs während des danach fortgesetzten Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt.

Das Beispiel unter Buchstabe a gilt entsprechend.

4. Jubiläumszuwendung (§ 39 BAT/§ 45 MTL II)

Im Hinblick darauf, daß aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis ein Anspruch auf Jubiläumszuwendung besteht (vgl. Abschn. IV Nr. 6), wird eine Jubiläumszuwendung aus der Teilzeitbeschäftigung nicht gewährt.

5. Beihilfen (§ 40 BAT/§ 46 MTL II)

Eine für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach Abschnitt IV Nr. 7 fortbestehende Beihilfeberechtigung des Angestellten oder des Arbeiters bleibt durch eine Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs unberührt (vgl. Abschnitt IV Nr. 7).

6. Sterbegeld (§ 41 BAT/§ 47 MTL II)

Im Hinblick darauf, daß aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis der volle Anspruch auf Sterbegeld zusteht (vgl. Abschn. IV Nr. 8), wird Sterbegeld aus der Teilzeitbeschäftigung nicht gezahlt.

7. Zuzätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 46 BAT/§ 44 MTL II)

Die Teilzeitbeschäftigung wird von den Versorgungstarifverträgen nicht erfaßt, weil der Arbeitnehmer mit dieser Beschäftigung auch nicht unter den Geltungsbereich des BAT bzw. des MTL II fällt (vgl. § 1 Versorgungs-TV und § 28 Abs. 1 – letzter Unterabsatz – der Satzung der VBL i. d. F. der 22. Satzungsänderung vom 14. Dezember 1987). Die/Der Teilzeitbeschäftigte bleibt jedoch aufgrund des ruhenden Arbeitsverhältnisses pflichtversichert (vgl. Abschnitt IV Nr. 9). Umlagen aus der Teilzeitbeschäftigung sind nicht zu entrichten.

Das Arbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung ist auch dann kein laufendes Arbeitsentgelt im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 2 Versorgungs-TV, wenn in dieser Zeit aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis eine Zuwendung bzw. eine Teilzuwendung zusteht (vgl. Abschn. IV Nr. 9).

8. Erholungsurlaub (§ 48 BAT/§ 48 MTL II)

Soweit während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, ist die an sich vorgesehene Kürzung des Erholungsurlaubs ausgeschlossen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BERzGG). Der sich nach § 48 BAT bzw. § 48 MTL II ergebende, vor Antritt des Erziehungsurlaubs noch nicht erfüllte Urlaubsanspruch kann auch während der Teilzeitbeschäftigung erfüllt werden. § 17 Abs. 2 BERzGG steht dem nicht entgegen, weil diese Vorschrift davon ausgeht, daß während des Erziehungsurlaubs keine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

Soweit der Erholungsurlaub während der Teilzeitbeschäftigung genommen wird, bemäßt sich die Höhe der Urlaubsvergütung bzw. des Urlaubslohns nach den aus der Teilzeitbeschäftigung zustehenden Bezügen. Für die Berechnung des Aufschlags (§ 47 Abs. 2 BAT) bzw. des Zuschlags (§ 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II) gilt der Beginn der Teilzeitbeschäftigung als Beginn des Arbeitsverhältnisses (vgl. Nr. 3 Buchst. a und b jeweils erster Absatz Satz 4).

Die Urlaubsvergütung bzw. der Urlaubslohn für einen nach dem Ende des Erziehungsurlaubs genommenen Erholungsurlaub ist so zu berechnen, als ob während des Erziehungsurlaubs keine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden wäre. Bei Angestellten bleiben also die aus der Teilzeitbeschäftigung ggf. zustehenden unständigen Bezügebestandteile (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT) sowie die Kalendermonate, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge nur aus der Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs zugestanden haben, bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts nach der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT unberücksichtigt. Bei Arbeitern bleiben die aus der Teilzeitbeschäftigung ggf. zustehenden

unständigen Lohnbestandteile (§ 48 Abs. 3 MTL II) und die während dieser Zeit entlohten Arbeitsstunden außer Ansatz.

9. Urlaubsabgeltung (§ 17 Abs. 3 BERzGG i. V. m. § 51 BAT/§ 54 MTL II)

Endet das ruhende Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer dieses Arbeitsverhältnis im Anschluß an den Erziehungsurlaub nicht fort, ist die Urlaubsabgeltung nach der Urlaubsvergütung/dem Urlaubslohn zu bemessen, die/der dem Angestellten/dem Arbeiter zusteht würde, wenn er die vor Antritt des Erziehungsurlaubs ausgeübte Beschäftigung fortgesetzt und in dem Kalendermonat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Erholungsurlaub genommen hätte, soweit der Urlaubsanspruch auf die Zeit vor Antritt des Erziehungsurlaubs entfällt. Der auf die Zeit der Teilzeitbeschäftigung entfallende Urlaubsanspruch ist mit der Urlaubsvergütung/dem Urlaubslohn nach den aus der Teilzeitbeschäftigung zustehenden Bezügen abzugelten.

Beispiel:

Eine 25jährige vollbeschäftigte Angestellte, deren Kind am 16. Dezember 1987 geboren ist, beantragt für die Zeit nach Ablauf des Beschäftigungsverbots gemäß § 6 Abs. 1 MuSchG Erziehungsurlaub vom 10. Februar bis zum 15. Oktober 1988 (Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes). Zugleich vereinbart sie mit ihrem Arbeitgeber, daß sie während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung mit 18 Stunden wöchentlich ausüben darf. Mit Ablauf des Erziehungsurlaubs scheidet die Angestellte aus dem Arbeitsverhältnis aus. Sie hat im Jahre 1988 keinen Erholungsurlaub erhalten. Die aus der Vollbeschäftigung berechnete Urlaubsvergütung beträgt 3000 DM, die aus der Teilzeitbeschäftigung berechnete Urlaubsvergütung beträgt 1350 DM. Die Angestellte arbeitet jeweils an fünf Tagen in der Woche.

Der Gesamturlaubsanspruch für 1988 beträgt nach § 48 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und Abs. 5b BAT

$$\frac{9}{12} = 19,50, \text{ aufgerundet } 20 \text{ Urlaubstage.}$$

Von den insgesamt 289 Kalendertagen des Beschäftigungsverhältnisses im Jahre 1988 (1. 1. bis 15. 10. 1988) entfallen 40 Tage auf die Vollbeschäftigung, 249 Tage auf die Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs.

Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages sind die Urlaubstage entsprechend aufzuteilen, d. h. auf die Vollbeschäftigung entfallen

$$20 \times \frac{40}{289} = 2,8 \text{ Urlaubstage,}$$

auf die Teilzeitbeschäftigung

$$20 \times \frac{249}{289} = 17,2 \text{ Urlaubstage.}$$

Der Abgeltungsbetrag errechnet sich daher nach § 51 Abs. 2 Satz 1 BAT wie folgt:

$$\text{a)} 3\,000 \times 2,8 \times \frac{3}{65} = 387,69 \text{ DM}$$

$$\text{b)} 1\,350 \times 17,2 \times \frac{3}{65} = 1\,071,69 \text{ DM}$$

insgesamt 1 459,38 DM

10. Kündigung (§ 18 BERzGG i. V. m. §§ 53, 54 BAT/§§ 57 bis 60 MTL II)

Der besondere Kündigungsschutz des § 18 Abs. 1 BERzGG gilt auch für die während des Erziehungsurlaubs ausgeübte Teilzeitbeschäftigung (vgl. Abschn. II Nr. 8).

11. Übergangsgeld (§§ 62, 63 BAT/§§ 65, 66 MTL II)

Für die Anwendung der Vorschriften über das Übergangsgeld (§§ 62 ff. BAT/§§ 65 ff. MTL II) bleibt eine während des Erziehungsurlaubs ausgeübte Teilzeitbeschäftigung außer Betracht (vgl. Abschn. IV Nr. 12).

12. Zuwendung

Eine Zuwendung steht aus der Teilzeitbeschäftigung nicht zu.

Von der allgemeinen Ermächtigung in Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Zuwendungs-TV Angestellte (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203304) und in Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Zuwendungs-TV Arbeiter (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203314) ist für die Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs kein Gebrauch zu machen.

13. Urlaubsgeld

Ein Urlaubsgeld steht aus der Teilzeitbeschäftigung nicht zu.

14. Vermögenswirksame Leistungen

Eine vermögenswirksame Leistung steht aus der Teilzeitbeschäftigung nicht zu.

Mein RdErl. v. 5. 2. 1986 (SMBI. NW. 20310) wird aufgehoben.

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBI. NW. 20310) werden wie folgt geändert:

In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. e) Nr. 10 wird das Datum „5. 2. 1986“ durch das Datum „21. 1. 1988“ ersetzt.

– MBl. NW. 1988 S. 204.

20319

Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.5.1 – IV 1
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.11 – 14/88 –
v. 26. 1. 1988

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die bei Arbeitgebern, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen, die nach der Bundesärzteordnung in Verbindung mit der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene Tätigkeit als Arzt im Praktikum ableisten.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)
– Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Arzt im Praktikum ist vor Beginn der Tätigkeit als Arzt im Praktikum ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der auch die vereinbarten Nebenabreden enthalten muß.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Probezeit

Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt vier Monate.

§ 4 Schweigepflicht

Der Arzt im Praktikum unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT fallenden Ärzte.

§ 5 Personalakten

(1) Der Arzt im Praktikum hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Träger der Ausbildung kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.

(2) Der Arzt im Praktikum muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehörte werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind dem Arzt im Praktikum unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 6 Wöchentliche und tägliche Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT fallenden Ärzte gelten.

§ 7 Kürzung der Zeit der Tätigkeit des Arztes im Praktikum durch freie Tage

(1) Der Arzt im Praktikum wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags (§ 9 Abs. 1) von der Tätigkeit freigestellt. Der neu eingestellte Arzt im Praktikum erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Arzt im Praktikum geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit.

(2) Die Freistellung von der Tätigkeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Arzt im Praktikum an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Tätigkeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 8

Fernbleiben von der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) Der Arzt im Praktikum darf von der Tätigkeit als Arzt im Praktikum nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Entgelt.

(2) Der Arzt im Praktikum ist verpflichtet, dem Träger der Ausbildung die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuseigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arzt im Praktikum eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle/des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arzt im Praktikum verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 9

Entgelt

(1) Der Arzt im Praktikum erhält nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages (Entgelttarifvertrag für Ärzte im Praktikum) monatlich ein Entgelt und einen Verheiratetenzuschlag.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 BAT entsprechend.

§ 10

Sonstige Bedingungen für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst und für die Rufbereitschaft gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT fallenden Ärzte jeweils maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 9 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum (§ 6) zu teilen.

(2) Die in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen erhält der Arzt im Praktikum bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte.

(3) Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann der Arzt im Praktikum während der Zeit, für die das Entgelt nach § 12, § 14 oder § 15 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 11

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Reisen zu Ausbildungsveranstaltungen

Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Arzt im Praktikum eine Entschädigung, die entsprechender Anwendung der für die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT fallenden Ärzte der Vergütungsgruppe II/IIa BAT jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen zu berechnen ist. Eine Trennungsentschädigung (ein Trennungsgeld) wird nicht gewährt, wenn der Arzt im Praktikum vom Träger der Ausbildung Unterkunft und Verpflegung erhält. Bei Reisen zu Ausbildungsveranstaltungen, an denen der Arzt im Praktikum nach der Approbationsordnung für Ärzte teilzunehmen hat, werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Karte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 12

Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsunfähigkeit

Dem Arzt im Praktikum werden das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1)

- im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Arzt im Praktikum sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

§ 13

Anwendung des § 12 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Arzt im Praktikum

- dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen aus § 12 zurückzuhalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 12, erhält der Arzt im Praktikum den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arztes im Praktikum nicht vernachlässigt werden.

§ 14

Fortzahlung des Entgelts in besonderen Fällen

Dem Arzt im Praktikum sind das Entgelt und der Ver-

heiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an den nach der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen fortzuzahlen.

Im übrigen gelten die §§ 52, 52 a BAT entsprechend.

§ 15 Erholungsurlaub

Der Arzt im Praktikum erhält unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags (§ 9 Abs. 1) in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für gleichaltrige, bei dem Träger der Ausbildung beschäftigte, unter den BAT fallende Ärzte jeweils maßgebend sind.

§ 16 Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Der Arzt im Praktikum erhält nach Maßgabe besonderer Tarifverträge vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung.

§ 17 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 18 Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die für die beim Träger der Ausbildung tätigen, unter den BAT fallenden Ärzte jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 19 Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die beim Träger der Ausbildung tätigen, unter den BAT fallenden Ärzte jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 20 Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum endet mit Ablauf der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Zeit.

Kann der Arzt im Praktikum in der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Zeit die vorgesehene Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum wegen Unterbrechungen, die nach der Approbationsordnung für Ärzte nicht auf die Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum angerechnet werden, nicht ableisten, soll die Tätigkeit als Arzt im Praktikum auf Antrag um die Zeit der nicht anrechenbaren Unterbrechungen verlängert werden.

(2) Innerhalb der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 der Bundesärztekodordnung widerrufen wird,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum mit einer Frist von vier Wochen, im zweiten Jahr mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsschluss.

(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b) ist unwirksam, wenn dem Träger der Ausbildung die ihr zugrunde liegenden Tatsachen länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 21 Zeugnis

Bei Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum erhält der Arzt im Praktikum eine Bescheinigung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte.

Auf Verlangen erhält der Arzt im Praktikum ferner ein Zeugnis über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

Die Bescheinigung nach Unterabsatz 1 und das Zeugnis nach Unterabsatz 2 sind vom leitenden Arzt und vom gesetzlichen Vertreter des Trägers der Ausbildung zu unterzeichnen.

§ 22 Ausschlußfrist

Ansprüche aus der Tätigkeit als Arzt im Praktikum verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Arzt im Praktikum oder vom Träger der Ausbildung schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 23 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 10. April 1987

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

I.

Studierenden der Medizin, die nach dem 30. Juni 1988 die ärztliche Prüfung bestehen, wird die Approbation als Arzt erst erteilt, wenn sie als weiterer Teil der Ausbildung eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum abgeleistet haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesärztekodordnung – BÄO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. April 1987 – BGBl. I S. 1218). Für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum wird eine darauf beschränkte Erlaubnis erteilt (§ 10 Abs. 4 BÄO).

Für die Studierenden der Medizin, die zwischen dem 30. Juni 1988 und dem 31. Dezember 1992 die ärztliche Prüfung bestehen, dauert die Tätigkeit als Arzt im Praktikum 18 Monate, sonst zwei Jahre (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO i. V. m. § 34 a Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 – BGBl. I S. 1593 – und Art. 2 § 2 Abs. 1 der 5. Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2457 – i. d. F. der Änderungsverordnung vom 28. Mai 1987 – BGBl. I S. 1349).

II.

Für die Anwendung von Tätigkeitsmerkmalen, in denen eine bestimmte Zahl von unterstellten Ärzten verlangt wird, gelten die zur Beschäftigung von Ärzten im Praktikum aufgeteilten Arztplanstellen als nicht besetzte Stellen i. S. der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen; unterstellte Ärzte i. S. der Tätigkeitsmerkmale können nur voll approbierte Ärzte sein.

III.

Die folgenden weiteren Tarifverträge vom 10. April 1987 gelten für Ärzte im Praktikum, die nach dem 30. Juni 1988 die nach der BÄO i. V. m. der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene Tätigkeit als Arzt im Praktikum ableisten:

- Entgelitarifvertrag Nr. 1 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,

- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 12. November 1987,
- Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum.

IV.

Die Ärzte im Praktikum sind nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO krankenversicherungspflichtig. Sie haben nicht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die Ärzte im Praktikum unterliegen auch der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AVG), können jedoch auf Antrag nach § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie Mitglied eines ärztlichen Versorgungswerkes sind. Die Ärzte im Praktikum sind auch nach dem Arbeitsförderungsgesetz versicherungspflichtig (§ 168 Abs. 1 AFG). Ferner sind sie gemäß § 539 RVO gesetzlich unfallversichert.

Die Ärzte im Praktikum müssen bei der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung versichert werden, wenn ihr Ausbildungsvertrag auf mehr als 12 Monate abgeschlossen wird. Umfaßt der Ausbildungsvertrag einen kürzeren Zeitraum, sind sie nicht zu versichern. Wird das Ausbildungsverhältnis über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus verlängert, ist der Arzt im Praktikum rückwirkend vom Beginn des Ausbildungsverhältnisses an zu versichern (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 Versorgungstarifvertrag).

V.

Zu den tariflichen Bestimmungen im einzelnen:

1. Zu § 2 - Ausbildungsvertrag -

Zu § 2 des Tarifvertrages wurde in der Niederschrift das Einvernehmen der Tarifvertragsparteien festgehalten, daß der zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Arzt im Praktikum abzuschließende Ausbildungsvertrag nach Möglichkeit die ganze Zeit der vorgeschriebenen Tätigkeit als Arzt im Praktikum umfassen soll. Zum Abschluß des Ausbildungsvertrages über die ganze Zeit besteht allerdings keine Verpflichtung. Eine derartige Vertragsgestaltung scheidet insbesondere aus, wenn der Ausbildungsträger eine Tätigkeit nicht anbietet kann, die nach § 34a Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte zwingend vorgeschrieben ist.

Als Anlage 1 ist ein Muster-Ausbildungsvertrag beigelegt. Wir bitten, Ausbildungsverträge mit Ärzten im Praktikum unter Zugrundelegung dieses Vertragsmusters abzuschließen.

2. Zu § 3 - Probezeit -

Wenn die Tätigkeit als Arzt im Praktikum bei mehreren Trägern der Ausbildung zurückgelegt wird, gilt die Probezeit für jedes der Ausbildungsverhältnisse.

3. Zu § 4 - Schweigepflicht -

Bei den Bestimmungen handelt es sich um die Regelungen in § 9 BAT und Nr. 4 SR 2 c BAT.

4. Zu § 6 - Wöchentliche und tägliche Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum -

Anzuwenden sind § 15 BAT, Nr. 6 und Nr. 7 SR 2 c BAT.

5. Zu § 7 - Kürzung der Zeit der Tätigkeit des Arztes im Praktikum durch freie Tage -

Die Regelung entspricht § 15a BAT.

6. Zu § 8 - Fernbleiben von der Tätigkeit als Arzt im Praktikum -

Diese Vorschrift entspricht § 18 Abs. 2 und 3 BAT.

7. Zu § 9 - Entgelt -

- Zu Abs. 1

Zu den Bezügen im Sinne des Abs. 2 gehören auch die Bezüge nach § 10 Abs. 1 (Zeitzuschläge, Entgelt für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereit-

schaft) und die Zulagen nach § 10 Abs. 2. Für diese Bezüge ist, soweit es sich nicht um in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen handelt, § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 bis 4 BAT zu beachten.

8. Zu § 10 - Sonstige Bedingungen für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum -

- Zu Abs. 1

Nach Abs. 1 sind bestimmte Vorschriften des BAT, die für die beim Träger der Ausbildung im Angestelltenverhältnis tätigen Ärzte jeweils gelten, sinngemäß anzuwenden, und zwar

- für ärztliche Untersuchungen § 7 BAT und Nr. 2 SR 2 c BAT,
- für Belohnungen und Geschenke § 10 BAT,
- für Nebentätigkeiten § 11 BAT und Nr. 5 SR 2 c BAT,
- für Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen § 15 Abs. 6, § 16, § 16a Abs. 2 BAT und Nr. 7 SR 2 c BAT,
- für Überstunden § 17 BAT,
- für die Zeitzuschläge § 35 BAT,
- für den Bereitschaftsdienst sowie für die Rufbereitschaft Nr. 8 SR 2 c BAT.

Bei der Bemessung des Entgelts für Überstunden, der Zeitzuschläge und des Entgelts für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft ist jedoch von der sich aus Abs. 1 Satz 2 und 3 ergebenden Stundenvergütung auszugehen. Die maßgebenden Beträge des Stundenentgelts, des Überstundenentgelts und der Zeitzuschläge ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle. Nach Nr. 8 Abs. 4 und 6 Unterabs. 5 SR 2 c BAT kann statt des Entgelts für Bereitschaftsdienst und für in der Rufbereitschaft anfallende Tätigkeit auch Freizeitausgleich gewährt werden.

Anlage 2

9. Zu § 12 - Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsunfähigkeit

Unterabsatz 1 Buchst. a entspricht § 37 Abs. 1 erster Halbsatz und Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT. Zusätzlich sind die Kur- und Heilverfahren einbezogen, zu denen nach Unterabsatz 3 auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit zählt. In den in Unterabsatz 1 Buchst. a genannten Fällen sind das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1) bis zur Dauer von 6 Wochen fortzuzahlen.

Unterabsatz 1 Buchst. b entspricht § 37 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT. Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung über die Dauer der Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags (§ 9 Abs. 1) für die erste Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch einen bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist. In solchen Fällen beträgt die Fortzahlungsfrist 26 Wochen seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

10. Zu § 13 - Anwendung des § 12 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

Diese Vorschrift entspricht § 38 BAT.

11. Zu § 15 - Erholungsurlaub

Die Ärzte im Praktikum haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 3 bis 8 und des § 51 BAT.

Da nur auf die Vorschriften des BAT über den Erholungsurlaub Bezug genommen ist, bestehen Ansprüche auf Sonderurlaub oder Zusatzurlaub nicht.

12. Zu § 19 - Schutzkleidung

Die maßgebende Bestimmung ist in § 66 BAT enthalten.

13. Zu § 20 - Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

- Zu Abs. 1

Wenn der Arzt im Praktikum in der nach dem Ausbildungervertrag vereinbarten Zeit die vorgesehene Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum wegen Un-

terbrechungen, die nach § 34a Abs. 5 der Approbationsordnung für Ärzte nicht auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum angerechnet werden, nicht ableisten kann, soll die Tätigkeit als Arzt im Praktikum auf Antrag um die Zeit der nicht anrechenbaren Unterbrechungen verlängert werden. Wenn nicht dienstliche oder sonstige Gründe entgegenstehen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, um dem Arzt im Praktikum die Beendigung der Ausbildung zu ermöglichen.

14. Zu § 21 - Zeugnis

Nach Unterabsatz 1 ist, wie in § 34d der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschrieben, dem Arzt im Praktikum bei der Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum eine Bescheinigung nach der Anlage 20a zur Approbationsordnung für Ärzte zu erteilen.

15. Zu § 22 - Ausschlußfrist

Die Vorschrift entspricht § 70 BAT.

**Ausbildungsvertrag
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Ausbildungsvertrag

Zwischen

vertreten durch
(Träger der Ausbildung)

und

Herrn/Frau/Fräulein¹⁾ geboren am

wohnhaft in
(Ort, Straße, Hausnummer) (Arzt/Ärztin¹⁾ im Praktikum)

wird – vorbehaltlich²⁾
folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

**§ 1
Beginn und Dauer sowie Probezeit**

(1) Herr/Frau/Fräulein¹⁾
wird ab bis zum
als Arzt/Ärztin¹⁾ im Praktikum eingestellt.

(2) Die ersten vier Monate sind Probezeit.

§ 2

Sonstige Bedingungen für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzen Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Verhalten während der Ausbildung

Die dem Arzt/der Ärztin¹⁾ im Praktikum obliegenden Aufgaben hat er/sie¹⁾ entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den allgemeinen und besonderen Weisungen des Trägers der Ausbildung gewissenhaft und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen.

§ 4

Nebenabreden¹⁾

(1) Es wird/werden¹⁾ folgende Nebenabrede(n)¹⁾ vereinbart:

1. Der von dem Arzt/der Ärztin¹⁾ im Praktikum zu leistende Bereitschaftsdienst⁴⁾

wird

- a) im ersten Dienst der Stufe
 - b) im zweiten Dienst der Stufe
 - c) im dritten Dienst der Stufe
- zugewiesen.

2.

....

3.

....

(2) Die Nebenabrede des Absatzes 1

Nr. 1 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum / gesondert/nicht gesondert¹⁾).

Nr. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum / gesondert/nicht gesondert¹⁾),

Nr. 3 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum / gesondert/nicht gesondert¹⁾)

gekündigt werden.

§ 5

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den 19.....

(Träger der Ausbildung)

(Arzt/Ärztin²⁾) im Praktikum)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Auszufüllen, wenn z. B. die Einstellung von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

³⁾ Es sind alle Nebenabreden schriftlich zu vereinbaren. Eine Nebenabrede über Personalunterkünfte muß gesondert kündbar sein (vgl. § 10 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages).

⁴⁾ Ist der Bereitschaftsdienst in einer Fachabteilung oder in mehreren Fachabteilungen zu leisten, sollte(n) die Abteilung(en) aufgeführt werden.

Gültig ab 1. 7. 1988

Stundenentgelt, Überstundenentgelt und Zeitzuschläge nach § 10 Abs. 1 des TV für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 (i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BAT)

(DM-Beträge je Stunde)

Arzt im Praktikum	Auf die Stunde entfallender Anteil nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Stundenentgelt)	Überstunden-entgelt	Zeitzuschlag für Überstunden	Zeitzuschlag für Tätigkeit am Sonntag	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfesttagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT)	
					bei ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich	bei Ostern Pfingsten	Weihnachten Neujahr
	1	2	3	4	5	6	7	8
								9
im ersten Jahr der Tätigkeit	8,62	9,91	1,29	2,16	11,64	3,02	2,16	8,62
im zweiten Jahr der Tätigkeit	10,06	11,57	1,51	2,52	13,58	3,52	2,52	10,06
Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT)							1,50 DM	
Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT)							—,75 DM	

20319

**Entgelttarifvertrag Nr. 1
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 10. April 1987**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.5.1 - IV 1
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.11 - 14/88 -
v. 27. 1. 1988

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Entgelttarifvertrag Nr. 1
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 10. April 1987**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt
im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1500 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1750 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum bei anderen Trägern der Ausbildung zu berücksichtigen.

Hat die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag von 90 DM.

§ 2

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Er kann frühestens zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem der Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände außer Kraft tritt.

Köln, den 10. April 1987

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)
- Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

20319

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 10. April 1987**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.5.1 - IV 1
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.24.10 - 5/88 -
v. 28. 1. 1988

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 10. April 1987**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird gemäß § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Arzt im Praktikum erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
 1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
 2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Arzt im Praktikum, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe, Hebammen Schülerin/Schüler in der Entbindungs pflege, Auszubildender, Praktikant, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat im öffentlichen Dienst gestanden hat und
 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Entgelt hat.

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen des Ablaufs der Frist über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsunfähigkeit, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Entgelt für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)
- Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaub später als am ersten Tag der Tätigkeit nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein freier Werkstage – liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestanden hat. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arzt im Praktikum in dem zwischen den Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 300 DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arzt im Praktikum aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Träger der Ausbildung oder aus Mitteln des Trägers der Ausbildung gewährt, ist der dem Arzt im Praktikum zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit dem Entgelt für den Monat Juli ausgezahlt.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit dem ersten Entgelt nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 10. April 1988

20319

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.5.1 – IV 1
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.77 – 8/88 –
v. 29. 1. 1988

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird gemäß § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

§ 1 Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Arzt im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26 DM.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arzt im Praktikum Entgelt zusteht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 2 Mitteilung der Anlageart

Der Arzt im Praktikum teilt dem Träger der Ausbildung schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt im Praktikum dem Träger der Ausbildung die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorausgegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
 - Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)
 - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)
 - Marburger Bund (MB)
 Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Arzt im Praktikum von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

§ 4 Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Arzt im Praktikum kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Trägers der Ausbildung wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Arzt im Praktikum möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Trägers der Ausbildung, wenn der Arzt im Praktikum diese Änderung aus Anlaß der Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5 Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arzt im Praktikum seinem Träger der Ausbildung die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistung bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei einer Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 10. April 1987

- MBl. NW. 1988 S. 219.

20323

Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 2. 1988 -
B 3003 - 7.2 - IV B 4

Abschnitt B meines RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBI. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Textziffer 11.0.1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Die Vergleichsberechnung ist nur noch vorzunehmen, wenn Versorgungsleistungen i. S. d. Tz 11.0.10 Satz 2 BeamVGvWV, zu denen auch abgefundene Renten einer Zusatzversorgung gehören (s. auch Tz 55.1.1 Abs. 4), bezogen werden.

2. In Textziffer 55.1.1 werden nach Absatz 3 folgende Absätze angefügt:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 24. September 1987 - BVerwG 2 C 52.86 - und - BVerwG 2 C 18.87 - entschieden, daß die Rente einer Zusatzversorgung nach ihrer Abfindung nicht mehr im Rahmen des § 55 BeamVG zu berücksichtigen ist.

Ich bitte, mit Wirkung vom 1. 9. 1987 nach diesen Urteilen zu verfahren und Tz 55.1.6 BeamVGvWV als gegenstandslos zu betrachten. In Fällen, in denen über die Berücksichtigung einer abgefundenen Zusatzversorgungsrente im Rahmen des § 55 BeamVG noch nicht unanfechtbar entschieden ist, und in rechtshängigen Fällen bitte ich, entsprechend Absatz 2 Sätze 2 und 3 zu verfahren.

Hinsichtlich der Höhe eines in den betroffenen Fällen nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 oder 2 des 2. HStruktG zu zahlenden Ausgleichs gilt Absatz 3 entsprechend.

3. In Textziffer 81.3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach abgefundene Renten einer Zusatzversorgung nicht im Rahmen des § 55 BeamVG zu berücksichtigen sind (vgl. Tz 55.1.1 Abs. 4), wird die Anwendung des § 81 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BeamVG nicht berührt, da Sinn und Zweck dieser Anrechnungsregelung insoweit nicht mit § 55 BeamVG vergleichbar ist.

- MBl. NW. 1988 S. 220.

203304

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.5.1 - IV 1
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.69 - 17/88 -
v. 26. 1. 1988

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird gemäß § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)

- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Arzt im Praktikum erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Träger der Ausbildung im Ausbildungsverhältnis steht und
 2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Arzt im Praktikum, dessen Tätigkeit spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahrs an ununterbrochen im Ausbildungsverhältnis zu demselben Träger der Ausbildung gestanden hat, erhält eine Zuwendung.

1. wenn er in unmittelbarem Anschluß an die Tätigkeit als Arzt im Praktikum in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Träger der Ausbildung das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt,
2. die Ärztin im Praktikum außerdem, wenn sie wegen
 - a) Schwangerschaft oder
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat der Arzt im Praktikum im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er diese in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Arzt im Praktikum seit dem 1. Oktober bei demselben Träger der Ausbildung in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ohne Unterbrechung anschlossen hat.
2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

§ 2 Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Entgelts, das dem Arzt im Praktikum zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungurlaub gehabt hätte.

Für den Arzt im Praktikum, dessen Ausbildungsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat der Tätigkeit als Arzt im Praktikum.

Für den Arzt im Praktikum, der unter § 1 Abs. 2 fällt und der im Monat September nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

(2) Hat der Arzt im Praktikum nicht während des ganzen Kalenderjahrs Bezüge von demselben Träger der Ausbildung aus dem Ausbildungsverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalender-

monate, für die der Arzt im Praktikum keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Tätigkeit als Arzt im Praktikum unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.

(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Arzt im Praktikum für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskinder-geldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.

(4) Hat der Arzt im Praktikum nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die dem Arzt im Praktikum aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember ge- T. zahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum gezahlt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 10. April 1987

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 5. 2. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	12. 11. 1987	Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	48
2022	12. 11. 1987	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	53
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Genehmigung vom 21. Dezember 1987 zum Abbau von Teilen der Versuchsanlage zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus Hochtemperaturreaktoren (JUPITER) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Bescheid Nr. 7/2 JUPITER) Datum der Bekanntmachung: 5. Februar 1988	54
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	47

- MBl. NW. 1988 S. 222.

Nr. 5 v. 12. 2. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2128	11. 12. 1987	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Maßregelvolzugsgesetz (DV-MRVG)	56
213	12. 1. 1988	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zur Änderung des Verwaltungsabkommens über die Brandschutzforschung	56
301	1. 2. 1988	Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen	57
45	27. 1. 1988	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Paßgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	57
7843	12. 1. 1988	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung	58

- MBl. NW. 1988 S. 222.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um spätere Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569